



WEITERBILDUNG AUF DER LENZERHEIDE

In der zweiten Januarwoche trafen sich die Mitarbeitenden der Kindlimann & Partner AG auf der Lenzerheide zur internen Wei-

terbildung. Der erste Tag stand im Zeichen der Visualisierung. Mit hilfreichen Tipps lernten die Mitarbeitenden komplexe Sachverhalten einfach und verständlich mit Symbolen darzustellen. Am Abend galt es Ruhe zu bewahren und still zu halten. In der Biathlon Arena Lenzerheide wurde unter fachmännischer Anleitung das Schiessen auf 50 m geübt. Auch wenn vor dem Schiessen keine Kilometer auf der Langlaufloipe absolviert werden mussten, war es nicht ganz einfach die Scheibe zu treffen. Am nächsten Tag begab sich ein Teil des Teams auf die Skipisten in der tiefverschneiten Landschaft.

WILLKOMMEN AN DER TIER UND TECHNIK 2019

21. bis 24. Februar 2019, Stand 2.1.22
Die Tier und Technik findet wie gewohnt in St. Gallen auf dem Gelände der Olma Messen statt. Wir von der Kindlimann & Partner AG begrüßen Sie gerne in der Halle 2.1 und freuen uns auf interessante Gespräche. Vor Ort haben Sie die Möglichkeit, die aktuellen Software-Angebote zu testen und zu vergleichen. Gerne informieren wir Sie auch über unser Beratungsangebot und weitere Dienstleistungen. Kommen Sie vorbei!

DIENSTJUBILÄUM VON MITARBEITENDEN

Im vergangenen Jahr feierten mehrere Mitarbeitende ein Dienstjubiläum. Die Kindlimann & Partner AG dankt allen für den grossen Einsatz und freut sich auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit.



Katrin Beerli, Standort Gossau, 5 Jahre



Yvonne Weishaupt, Standort Gossau, 10 Jahre



Martina Buchli, Standort Thusis, 10 Jahre



Christoph Brönnimann, Standort Schönbühl, 10 Jahre



Werner Grünenwald, Standort Uster, 25 Jahre

Wermatswilerstrasse 8
8610 Uster
Telefon 044 943 70 70
Telefax 044 943 70 79
uster@kindlimann.com

Grubenstrasse 11
3322 Schönbühl
Telefon 034 411 70 50
Telefax 034 411 70 59
schoenbuehl@kindlimann.com

Obere Stallstrasse 34
7430 Thusis
Telefon 081 410 00 41
Telefax 081 410 00 49
thusis@kindlimann.com



Poststrasse 13
9200 Gossau
Telefon 071 388 15 00
Telefax 071 388 15 09
gossau@kindlimann.com

Unterdorf 11
3116 Noflen
Telefon 034 411 70 50
Telefax 034 411 70 59
noflen@kindlimann.com

www.kindlimann.com

K-News

FEBRUAR 2019

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser



Die Digitalisierung in der Landwirtschaft schreitet schnell voran und hat fast euphorische Züge angenommen. Bei der Tierhaltung erleichtern Melkroboter mit Datenerfassung, Transponder und Fütterungsautomaten, automatische Klimaführungssysteme sowie Sensoren zur Tierbeobachtung die Arbeit im Stall. Die Feldarbeit erfolgt mit durch GPS-Daten unterstützten Maschinen und Geräten, Pflgerobotern und Drohnen. Zudem werden immer umfassendere Datenplattformen realisiert. Trotz dieser

agrartechnischen Revolutionen braucht es jedoch immer noch die Bäuerinnen und Bauern, welche die Fähigkeit haben, die Tiere und Pflanzen zu beobachten und die richtigen Entscheide zu treffen, um letztlich erfolgreich zu wirtschaften.

Auch im Treuhandbereich ist die Digitalisierung in aller Munde. Es gibt Studien, welche voraussagen, dass es irgendwann die Buchhalterinnen und Buchhalter nicht mehr braucht. Trotzdem macht mir diese Entwicklung keine Angst. Wir investieren zwar laufend in unsere IT-Infrastruktur, um unsere Dienstleistungen so effizient wie möglich zu erbringen. Viel wichtiger sind jedoch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung unsere Kundinnen und Kunden optimal beraten. Die digitalen Hilfsmittel unterstützen uns in der täglichen Arbeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sie aber nie ersetzen.

Beat Lüönd
Mitglied der Geschäftsleitung

Impressum

Redaktion: Judith Amgarten, Katrin Beerli, Beat Lüönd
Auflage: 2500 Exemplare
Grafik und Druck: neuform Designbüro, Willisau

02_Dienstbarkeiten in der Landwirtschaft

03_Geschäfts- oder Privatfahrzeug?

04_Aktuelles

Dienstbarkeiten in der Landwirtschaft: Wie werden Leitungen und Masten entschädigt?

Fast jeder landwirtschaftliche Betrieb hat fremde Leitungen, Strom- oder Telefonmasten auf seinen Grundstücken. Dazu müssen Entschädigungen ausgehandelt, vertraglich festgehalten, Zahlungen kontrolliert und Steuerfolgen abgeklärt werden.

Landwirte sind oft von Eingriffen auf ihr Grundeigentum betroffen. So müssen sie das Verlegen von Leitungen gestatten, falls sich die Leitung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten auf anderem Weg durchführen lässt. Rechtlich ist das Durchleitungsrecht als Nachbarrecht unter Art. 691 ZGB geregelt. Zudem zählen Leitungsrechte zu den Dienstbarkeiten. Diese müssen öffentlich beurkundet und ins Grundbuch eingetragen werden.

GRUNDBUCHEINTRAG

Bei einem nachbarschaftlichen Durchleitungsrecht ist der Grundbucheintrag nicht zwingend. Der Eintrag ist trotzdem empfehlenswert, damit die ursprüngliche Vereinbarung bei einem Eigentümerwechsel nicht verloren geht. In jedem Fall ist eine Entschädigung angebracht. Für Durchleitungen gibt es spezifische Richtlinien.

ZUSAMMENSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Der Berechtigte muss dem Grundeigentümer mindestens den entstehenden Schaden entschädigen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Entschädigung für das dingliche Recht
- Flächenverlust und Ertragsausfall
- Mehraufwand bei der Bewirtschaftung, weil beispielsweise Masten umfahren werden müssen
- Entschädigung für Umtriebe, z.B. für den Vertragsabschluss und die Beurkundung
- Arbeitsaufwand und Saatgutkosten für Wiederinstandstellung des Kulturlands

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIENSTBARKEITEN

Die Dienstbarkeiten sind in Art. 730 ff. ZGB aufgeteilt in Grund- und Personaldienstbarkeiten. Durchleitungsrechte sind je nach Sachverhalt Grund- oder Personaldienstbarkeiten.

GRUNDDIENSTBARKEITEN

Sie bestehen zum Vorteil eines anderen Grundstückes. Als Berechtigte sind ein oder mehrere Grundstücke im Grundbuch eingetragen. Darunter fallen beispielsweise Wegrechte. Sie sind übertragbar und vererblich, solange nichts Abweichendes vereinbart ist.

PERSONALDIENSTBARKEITEN

Sie bestehen zu Gunsten einer bestimmten Person. Als Berechtigte sind natürliche Personen, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften im Grundbuch eingetragen. Darunter fallen Durchleitungsrechte. Diese sind in der Regel übertragbar.

AUSZAHLUNGSARTEN

Die Entschädigung ist normalerweise eine Geldleistung und kann als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung entrichtet werden. Die Kapitalzahlung entspricht einer Einmalzahlung für die gesamte Vertragsdauer. Die wiederkehrende Geldleistung wird im Regelfall jährlich ausbezahlt. Für Leitungen wird empfohlen, alle 25 Jahre die Entschädigungsansätze zu aktualisieren.

HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Alle zwei Jahre werden neue Entschädigungsansätze für Masten und erdverlegte Leitungen veröffentlicht. Die aktuellen Werte sind auf unserer Website (www.kindlimann.com) verfügbar. Der Schweizer Bauernverband gibt die Empfehlungen zusammen mit verschiedenen Unternehmen und Organisationen, wie dem Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen, Swisscom oder Swissgrid heraus. Aktuell ist die Version für die Jahre 2018/2019, welche angewendet wird für:

- Neu zu erstellende Anlagen
- Neuverhandlung abgelaufener Verträge
- Nachentschädigung unbefristeter Verträge

Die Ansätze werden jeweils der Teuerung angepasst, weshalb sich die Überprüfung der Entschädigung lohnt.

TIPPS

- Zeitpunkt vom Vertragsablauf prüfen und Neuabschluss verhandeln
- Zahlungseingang der Entschädigungen prüfen
- Bei neuen Verträgen/Nachentschädigungen die Höhe der Entschädigung aktualisieren
- Offizielle Richtlinie gilt als Mindestentschädigung

STEUERFOLGEN VON ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN

Die Entschädigungen für Grundstücke im Geschäftsvermögen werden je nach Art unterschiedlich besteuert. Entschädigungen für Ertragsverluste (z.B. Kulturschaden, Durchleitungsentschädigung) werden im Auszahlungsjahr als selbständiges Erwerbseinkommen besteuert und mit Sozialversicherungsabgaben belastet. Der Erlös aus Landverlust (z.B. bei Enteignung) ist nach Abzug der Anlagekosten der Grundstückgewinnsteuer unterstellt. Je nach Fall ist eine vorgängige Abklärung bei der kantonalen Steuerverwaltung sinnvoll. Gerne sind wir für weitergehende Informationen zu Dienstbarkeiten für Sie da.

Schadensart	Ertragsverlust	Landverlust
Beispiel	Kulturschaden, Durchleitungsentschädigung	Enteignung
Steuerfolgen	Einkommenssteuern, Sozialversicherungsabgaben	Grundstückgewinnsteuern

Was ist steuerlich interessanter: Geschäfts- oder Privatfahrzeug?

Selbständigerwerbende nutzen die Fahrzeuge für verschiedene Zwecke, nämlich für geschäftliche Fahrten, für private Fahrten und zudem oft auch für den Arbeitsweg bei einem unselbständigen Erwerb. Zentral ist die Frage, ob nun das Fahrzeug buchhalterisch und steuerlich als Geschäfts- oder als Privatfahrzeug betrachtet wird. Hier lohnt es sich, wenn die gewählte Betrachtungsart periodisch überprüft wird.

Die Einbuchung eines Geschäftsfahrzeuges in der Buchhaltung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dieses mehr als 50% für geschäftliche Zwecke verwendet wird. In der Praxis tolerieren die Steuerbehörden ein Geschäftsfahrzeug auch dann, wenn die geschäftliche Nutzung weniger als 50% ausmacht. Die gewählte Buchungsart muss jedoch konsequent umgesetzt werden. Das heisst, dass sämtliche Autokosten entweder vollständig geschäftlich oder vollständig privat verbucht werden und dass die gewählte Methode über mehrere Jahre beibehalten wird.

PRIVATANTEIL GESCHÄFTSFahrZEUG PAUSCHAL ODER EFFEKTIV ERFASSEN

Bei einem Geschäftsfahrzeug werden sämtliche Fahrzeugkosten als Geschäftsaufwand erfasst. Beim Abschluss wird ein Privatanteil für dieses Fahrzeug verbucht. Dieser Privatanteil wird entweder pauschal mit 9.6% des Kaufpreises (mindestens jedoch CHF 1 800) oder auf Grund der tatsächlichen Kosten und der ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometer ermittelt (Nachweis z.B. mit einem Fahrtenbuch). Mit der Pauschalvariante sind nach Auslegung der Steuerbehörden die privaten Autokilometer abgegolten, nicht jedoch die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Ausübung eines unselbständigen Erwerbs. Dies bedeutet, dass bei der Pauschalvariante in der Steuererklärung beim unselbständigen Erwerb keine Fahrkosten mehr geltend gemacht werden können.

GESCHÄFTSAUFWAND AUCH BEI FAHRZEUGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Bei Fahrzeugen im Privatvermögen werden alle Autokosten privat getragen. Im Rahmen des Jahresabschlusses können jedoch die geschäftlichen Fahrten in einem beschränkten Umfang in Abzug gebracht werden. Dazu werden dann je Kilometer pauschal CHF 0.70 dem Geschäft belastet und dem Privatkonto gutgeschrieben.

Ausgangsdaten	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
Anschaffungskosten (exkl. MWST)	CHF 40 000.00	18 000.00
Kosten je Jahr (inkl. Abschreibungen)	CHF 12 300.00	6 000.00
Fahrleistung je Jahr	km 15 000.00	15 000.00
davon geschäftliche Nutzung	km 7 000.00	7 000.00
davon private Nutzung	km 5 000.00	5 000.00
davon Arbeitsweg unselbständiger Erwerb	km 3 000.00	3 000.00
Kosten je km	CHF/km 0.82	0.40

Var. 1: Geschäftsfahrzeug - Pauschalen	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
Kosten je Jahr (inkl. Abschreibungen)	CHF 12 300.00	6 000.00
Privatanteil: 9.6% der Anschaffungskosten, jedoch mind. CHF 1 800 pro Jahr	CHF -3 840.00	-1 800.00
Steuerlich abzugsfähige Fahrzeugkosten	CHF 8 460.00	4 200.00

Var. 2: Geschäftsfahrzeug - effektive Kosten	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
Kosten geschäftliche Nutzung, 7 000 km à CHF 0.82 bzw. CHF 0.40	CHF 5 740.00	2 800.00
Berufsauslagen Arbeitsweg unselbständiger Erwerb, 3 000 km à CHF 0.70	CHF 2 100.00	2 100.00
Steuerlich abzugsfähige Fahrzeugkosten	CHF 7 840.00	4 900.00

Var. 3: Privatfahrzeug - Pauschalen	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
Anteil geschäftliche Nutzung, 7 000 km à CHF 0.70	CHF 4 900.00	4 900.00
Berufsauslagen Arbeitsweg unselbständiger Erwerb, 3 000 km à CHF 0.70	CHF 2 100.00	2 100.00
Steuerlich abzugsfähige Fahrzeugkosten	CHF 7 000.00	7 000.00

BEURTEILUNG DER VARIANTEN

Die Aufstellungen zeigen die Berechnungen für zwei verschiedene Fahrzeuge. Ausgehend von den Anschaffungskosten, den jährlichen Betriebskosten inklusive Abschreibungen und der jährlichen Fahrleistung kann beurteilt werden, welche Variante steuerlich am interessantesten ist:

1. Geschäftsfahrzeug mit pauschalem Privatanteil
2. Geschäftsfahrzeug mit Privatanteil nach effektiven Kosten
3. Privatfahrzeug

Bei der Gegenüberstellung ist beim Fahrzeug 1 die Variante Geschäftsfahrzeug mit einem pauschalen Privatanteil die interessanteste Variante, obwohl in dieser Variante für den unselbständigen Erwerb keine zusätzlichen Fahrkosten in Abzug gebracht werden können.

Beim Fahrzeug 2 schneidet die Variante Privatfahrzeug mit CHF 7 000 abzugsfähigen Fahrzeugkosten wesentlich besser ab, als die Variante Geschäftsfahrzeug mit pauschalem Privatanteil. Die höheren Abzüge von jährlich CHF 2 800 führen bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 30% zu einer jährlichen Steuereinsparung von CHF 840.

FAZIT

Mit der richtigen Zuordnung der Fahrzeuge können die Steuern optimiert werden. Bei teureren und neueren Fahrzeugen, bei welchen die Abschreibungen ins Gewicht fallen, ist die Variante Geschäftsfahrzeug mit pauschalem Privatanteil oft die vorteilhafteste. Bei Fahrzeugen mit tiefen Kilometerkosten und bei Fahrzeugen, welche auch für den Arbeitsweg bei einem unselbständigen Erwerb eingesetzt werden, schneidet die Variante Privatfahrzeug oft besser ab.